



Antwort zur Anfrage Nr. 1573/2025 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Grünanlagen-Satzung (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Gilt die oben zitierte Aussage bezüglich Alkoholausschanks in Grünanlagen gleichermaßen für die Ortsbezirke Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie erklärt sich die unterschiedliche Handhabung hinsichtlich entsprechender Genehmigungen?**

Die Bewilligung von Ausnahmen nach der Grünanlagensatzung ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall, sowohl bezogen auf die konkrete Grünanlage als auch die beantragte Veranstaltung.

- 2. Warum ist es nicht möglich gewesen, Anfrage 0846/2026, die fristgerecht für die Juni-Ortsbeiratssitzung eingereicht wurde, auch fristgerecht zu beantworten? Welche verwaltungsinternen Unstimmigkeiten/Abstimmungsprozesse benötigen über vier Monate, um die Beantwortung bis zum Herbst zu verzögern?**

Grundsätzlich ist es das Ziel der Verwaltung, Anfragen zu den entsprechenden Sitzungen zu beantworten. Dies gelingt jedoch aus verschiedenen Gründen (Beteiligung mehrerer Dezernate, unbesetzte Stellen, krankheitsbedingte Ausfälle, laufende Verwaltungs- und Abstimmungsprozesse usw.) leider nicht immer. So auch im Fall der Anfrage 0846/2025. Die Antwort zur Anfrage 0846/2025 wurde zur Sitzung des Ortsbeirates am 12.11.2025 eingereicht.

Mainz, 17.11.2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete